

zwischen der Gemeinde Bornstedt
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Lars Rose
-Eigentümerin-

und

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Bernd Skrypek
-Nutzerin-

Mit diesem Vertrag soll die Nutzung des Feuerwehrstandortes Bornstedt geregelt werden. Hintergrund ist, dass der Verbandsgemeinde seit 01.01.2010 die Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz gesetzlich übertragen wurde, das Eigentum der Grundstücke und Aufbauten jedoch bei der Gemeinde verblieb.

§ 3

Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die zur Nutzung überlassenen Flächen alleinig zu benutzen.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 4

Nutzungsentgelt

Das jährlich zu zahlende Nutzungsentgelt beträgt 473,93 EUR und bemisst sich nach der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen. Für den Sozialtrakt entsprechend der prozentualen Nutzung. Die Zahlung erfolgt einmalig zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres.

Die Betriebskosten, mit Ausnahme der Stromkosten werden von der Gemeinde nach Erstellung der Betriebskostenabrechnung an die Verbandsgemeinde endabgerechnet.

Die Stromkosten werden direkt von der Verbandsgemeinde gezahlt. Ebenso wie die Gebäudeversicherung für die Fahrzeughalle.

§ 4

Investitionen

Die Verbandsgemeinde ist gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA berechtigt, notwendige Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Fahrzeughalle bzw. des genutzten Gebäudeteil vorzunehmen. Sie trägt die hierfür notwendigen Kosten.

Bei Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen am Anbau Karl-Marx-Str. 6 bzw. an gemeinsam genutzten Medien (Wasser, Strom, Heizung) beteiligt sich die Verbandsgemeinde im Anteil der genutzten Fläche.

§ 5 Beginn und Laufzeit

Die Nutzungsvereinbarung tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unentgeltliche Nutzungsvereinbarung vom 07.10.2010 außer Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Feuerwehrstandortes bzw. der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

§ 6 Vertragsänderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Bornstedt, den

Helbra, den

Rose
Bürgermeister

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister